

94.3261

Postulat Gross Andreas**Lage der Schweizer Städte.
Bericht****Situation des villes suisses.
Rapport***Diskussion – Discussion*

Siehe Jahrgang 1994, Seite 2475 – Voir année 1994, page 2475

Sandoz Suzette (L, VD): Comme à son habitude, M. Gross Andreas a soulevé un point intéressant et important, qui est celui du rôle des grandes villes suisses dans le pays et des rapports entre ces grandes villes et la Confédération.

Dans son postulat, M. Gross demande que la Confédération fasse un rapport sur la situation des grandes villes en Suisse et qu'il en tire éventuellement les conséquences constitutionnelles pour prendre certaines dispositions, de manière que la Confédération puisse aider ou soutenir directement les grandes villes. Ce faisant, le postulat Gross Andreas pose un problème politique fondamental dans l'organisation de notre pays. La hiérarchie des pouvoirs y est ainsi constituée: au sommet, la Confédération dont les interlocuteurs sont les cantons; à la base, les communes dont les interlocuteurs sont les cantons. La Confédération n'est pas sensée avoir de rapports directs avec les communes.

Dans la mesure où l'on pourrait souhaiter – si le Conseil fédéral admet le postulat, il admet donc l'idée que les grandes villes aient des contacts directs avec la Confédération – qu'elles soient en partie prises en charge par la Confédération, on crée une double tension dans le pays. D'une part, on modifie profondément l'équilibre cantons/Confédération en mettant à leur niveau certaines villes. D'autre part, on accentue la déchirure ville/campagne, et il est certain que cette accentuation ne serait pas pour le bien du pays. Je vous propose par conséquent de rejeter le postulat, parce que c'est refuser de mettre le doigt dans un engrenage dont les conséquences politiques sont très néfastes.

En revanche, il est incontestable que les cantons doivent prendre en considération les problèmes spécifiques de leurs grandes villes. Il est légitime que les grandes villes s'adressent ensemble, le cas échéant, aux cantons dans lesquels elles se trouvent pour attirer l'attention sur certains problèmes. Vous savez aussi que la Conférence intergouvernementale des cantons a mis, ou va mettre sur pied des groupes de travail étudiant les relations entre les grandes villes et les cantons. C'est au niveau cantonal que le problème se pose.

Il importe de ne pas conférer d'influence dans ce domaine à la Confédération, d'où la proposition de rejeter le postulat Gross Andreas.

Gross Andreas (S, ZH): Wenn Sie Frau Sandoz zugehört haben und sich gleichzeitig vergegenwärtigen, was der Bundesrat zu diesem Postulat geschrieben hat, dann merken Sie, dass ich in einer sehr schwierigen Situation bin.

Frau Sandoz hat eigentlich gesagt, dass der Inhalt des Postulates berechtigt und das betreffende Anliegen richtig sei. Sie spricht sich aber aus juristischen Gründen, auf die ich zurückkommen werde, dagegen aus. Der Bundesrat sagt, das Problem sei schon erkannt und alles auf dem besten Weg. Deshalb sei er für die Überweisung des Postulates.

Ich muss jetzt Frau Sandoz zeigen, dass sie ihre Bedenken zurückstellen sollte. Wenn sie zu diesem Postulat nein sagt, wird nichts von dem passieren, was sie selber offenbar auch möchte. Dem Bundesrat muss ich sagen, dass er nicht so sicher sein sollte, dass der Weg, den er eingeschlagen hat, einfach fortgesetzt werden kann; seine Bereitschaft, das Postulat entgegenzunehmen, wird vermutlich – leider – zu wenig bewirken.

Ich habe den Eindruck, dass hier in diesem Saal völlig verkannt wird, dass die grossen Städte und Kommunen oft die Leidtragenden von Dingen sind, die wir bei uns übersehen. Wenn wir unsere Hausaufgaben bei der Sozialversicherung und der Arbeitslosigkeit schlecht machen, dann bekommen nicht wir die schlechten Noten, sondern die Folgen tragen oft die Städte, deren Defizite enorm ansteigen, weil wir unsere Pflicht zu wenig erfüllt haben.

Die Städte können sich bei uns aber nicht wehren, weil ihre Gesprächspartner – wie Frau Sandoz richtig gesagt hat – die Kantone sind. Die Kantone kommen aber ihrer Verantwortung gegenüber den grossen Städten oft noch viel weniger nach als der Bund.

Wenn Sie, Frau Sandoz, nun den Ablehnungsantrag stellen, kaprizieren Sie sich ausschliesslich auf das Wort «eventuell». Ich sagte, der Bundesrat solle den Tatbestand festhalten und die Probleme formulieren, damit wir hier gegenüber den Problemen der Städte sensibler werden. Ich sagte nicht, was nach der Sichtung der Probleme getan werden solle. Ich schlage nur vor, möglicherweise, eventuell, könnte man das in Erwägung ziehen. Das ist eine Hypothese, und wegen der Möglichkeitsform müssen Sie doch keinen Gegenantrag stellen. Wir haben das Recht und noch viel Zeit, darüber zu streiten, was wir aufgrund des Berichtes, nach seiner Vorlage, aufgrund der Sichtung der Probleme, machen werden. Aber wenn Sie verhindern, dass das Problem überhaupt ausreichend zur Kenntnis genommen wird, ist das meines Erachtens politisch falsch. Wir übersehen dann ein Problem, das wir sehen sollten, weil die Sicht dieses Problems uns veranlassen würde, Gesetze und Verordnungen vielleicht manchmal anders zu machen. Das möchte ich hier ins Bewusstsein bringen.

Der Bundesrat sagt, ein Bericht sei nicht nötig, weil wir das im Rahmen der Bundesverfassungsrevision regeln werden. Herr Bundesrat Koller; in der Verfassungsrevision haben Sie keinen «Stadtartikel» vorgeschlagen. Sie schreiben, Sie hätten auf eine entsprechende Variante bewusst verzichtet. Dann ist es aber nicht sehr respektvoll, wenn Sie bei der Behandlung dieses Problems gleichzeitig sagen, Sie würden dieses Problem in der Verfassungsrevision angehen. Sie können mir jetzt antworten, das geschehe dann in der nächsten oder übernächsten Runde. Aber den Problemen der Städte ist mit dieser Verschiebung nicht Rechnung getragen. Ich bitte Sie, gegenüber der Analyse der Probleme offen zu sein. Wenn wir die Probleme analysiert haben, können wir immer noch darüber streiten, was getan werden muss. Nur weil wir nicht einig sind darüber, was getan werden muss, sollten wir aber nicht die Augen vor der Problemlage verschliessen.

Herr Strahm hat gesagt, ich solle an die Städter appellieren. Die Städter sind in diesem Saal die Minderheit! Ich muss nicht an die Städter appellieren, sondern ich muss Ihnen sagen: Auch jene von der Landschaft, von den ländlichen Kantonen, haben eine Verantwortung gegenüber den Städten. Wenn der Bundesrat zugibt, dass die Staatsstruktur in unserem Lande der Entwicklung der Probleme der Städte nicht Rechnung trägt, gibt er zu, dass hier ein Defizit besteht. Ich möchte nur, dass dieses Defizit auf sachlicher Grundlage gründlicher diskutiert werden kann, im Hinblick auf eine Lösung, die ich noch nicht vorwegnehme.

Deshalb bitte ich Sie, Frau Sandoz, auf Ihren Antrag zurückzukommen – im Interesse der Städte und im Interesse des Suchens nach einer richtigen Lösung.

Koller Arnold, Bundesrat: Elias Canetti hat in seinem Buch «Masse und Macht» die Alpen als das Nationalsymbol der Schweiz bezeichnet. Die Bergwelt spielt denn auch im Selbstverständnis der Schweiz eine ganz wesentliche Rolle, und dies obwohl die Städte seit dem Mittelalter unser Land nicht minder geprägt und Wichtiges zur europäischen Kultur-entwicklung beigetragen haben.

Es ist auch ein offenes Geheimnis, dass unser Land inzwischen ein urbanes Land geworden ist. Heute leben gemäss der Resultate der letzten Volkszählung zwei Drittel der Bevölkerung in den Agglomerationen. Der Bundesrat hat wieder-

holt festgestellt, dass die Agglomerationen und die Städte ganz besondere Probleme hätten und dass diesbezüglich Handlungsbedarf bestehe. Wir haben das übrigens in der letzten Zeit wiederholt bewiesen.

Wir sind überzeugt davon, dass wir viele Probleme der Agglomerationen und der Städte nur partnerschaftlich – Städte, Kantone und Bund zusammen – lösen können. Das jüngste mir bekannte Beispiel ist die Zusammenarbeit zwischen Stadt und Kanton Zürich und Bund im Rahmen des Drogenproblems und der Schliessung der offenen Drogenszene in Zürich. Eine Umfrage des Bundesamtes für Justiz bei allen Departementen im Frühjahr dieses Jahres hat gezeigt, dass es auch auf zahlreichen anderen Gebieten schon viele Direktbeziehungen zwischen dem Bund und den Gemeinden gibt, die zum Teil aber eher etwas erratisch in gewissen Gesetzen ausdrücklich festgelegt sind.

Aber all diesen Bemühungen war nach Meinung des Bundesrates bisher zu Recht eigen, dass es sich um eine problembezogene Zusammenarbeit gehandelt hat und nicht um den Versuch, staatsrechtlich eine neue, vierte Ebene in den Aufbau unseres Bundesstaates einzubringen.

Auf diesem Weg möchten wir denn auch bewusst weitergehen. Wir sind der Meinung, dass die Sensibilisierung der gesamten Bundesverwaltung, aber auch der Kantone für ein solches partnerschaftliches Zusammenarbeiten zwischen den drei Ebenen in bezug auf spezifische Agglomerationsprobleme in Zukunft ganz entscheidend ist.

Demgegenüber hat Frau Sandoz – obwohl wir hier, Herr Gross, klar Handlungsbedarf bejahen und deshalb bereit sind, Ihr Postulat entgegenzunehmen – in einem Punkt recht, und das hat auch die Vorbereitung der Reform der Bundesverfassung gezeigt. Wir haben nämlich sondiert, ob es Sinn machen würde, allenfalls einen Städte- oder einen Gemeindeartikel in die revidierte Bundesverfassung aufzunehmen. Und da haben wir feststellen müssen, dass keine ausreichenden wissenschaftlichen Arbeiten vorliegen, die einem solchen Artikel eine irgendwie konsensfähige, vernünftige Substanz verleihen würden. Deshalb habe ich Verständnis dafür, wenn man nun von föderalistischer Seite sagt: partnerschaftliche Zusammenarbeit für problembezogene Lösungen ja, aber Vorsicht bei der Schaffung staatsrechtlicher Unmittelbarkeit der Städte, und vor allem, eine solche staatsrechtliche Unmittelbarkeit der Städte könnten wir ohnehin nur zusammen mit den Kantonen schaffen. Ich war daher froh, dass sich auch die Konferenz der Kantonsregierungen dieser Sache angenommen und jetzt eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat, um zusammen mit dem Gemeinde- und Städteverband diese Fragen vertieft anzugehen.

Deshalb Annahme des Postulates im folgenden Sinne: partnerschaftliche, problembezogene Zusammenarbeit, aber keine Illusionen, dass wir Ihnen demnächst einen neuen Städteartikel in der Bundesverfassung vorschlagen könnten. Dafür fehlt es an wissenschaftlich einigermassen fundierten Vorschlägen.

Was den umfassenden Bericht anbelangt, haben wir im Bundesrat sehr lange diskutiert. Wir sind zum Schluss gekommen, dass wir es uns bei der heutigen Personalknappheit einfach nicht mehr leisten können, grossangelegte Berichte zu verfassen – um so mehr, wenn Teilgebiete auch schon im Rahmen von Nationalen Forschungsprogrammen bearbeitet werden, wie beispielsweise das Problem «Städte und Verkehr».

Ich beantrage Ihnen deshalb, das Postulat anzunehmen, im Sinne der erörterten, problembezogenen, unbedingt nötigen Zusammenarbeit, aber auch in dem Sinne, dass wir uns klar sind, dass nicht ein Städteartikel im staatsrechtlichen Sinn ante portas stehen kann.

Le président: Le Conseil fédéral est prêt à accepter le postulat. M. Gross Andreas demande de transmettre son postulat; Mme Sandoz le combat.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung des Postulates
Dagegen

84 Stimmen
50 Stimmen

94.3035

Motion Keller Rudolf

Dirnenlohn einklagbar und nicht mehr sittenwidrig

Rémunération des prostituées. Action en justice

Wortlaut der Motion vom 28. Februar 1994

Der Bundesrat wird gebeten, die rechtlichen Schritte in die Wege zu leiten, damit der Dirnenlohn künftig einklagbar ist und der Vertrag zwischen Dirne und Freier folglich nicht mehr als sittenwidrig angesehen wird.

Texte de la motion du 28 février 1994

Le Conseil fédéral est chargé d'entreprendre les démarches juridiques nécessaires pour que le salaire des prostituées soit dorénavant recouvrable par une action en justice; en d'autres termes, le contrat entre la prostituée et son client ne doit plus être considéré comme contraire aux bonnes moeurs.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Freier, die sich nach dem Besuch einer Dirne weigern zu bezahlen, machen sich heute nicht strafbar. Eine Dirne hat keine Möglichkeit, ihren Dirnenlohn auf gerichtlichem Weg einzufordern, weil die Abmachung zwischen Dirne und Freier nach geltender Rechtsauffassung sittenwidrig ist. Andererseits verlangt der Staat von den angeblich «sittenwidrigen Einkünften» einer Dirne mit Recht Steuern – was offenbar nicht sittenwidrig ist! Ich schäme mich für diese heute geltende Doppelmoral und will mit meiner Motion die abgelehnte Forderung einer entsprechenden Petition an den Nationalrat, vom 8. Oktober 1993, nochmals in Diskussion bringen, weil ich überzeugt bin, dass sich weite Teile des Nationalrates der Dimension der Petitionsvorlage nicht bewusst waren. Die negativen Reaktionen auf den Nationalratsentscheid waren in der Bevölkerung eindeutig! Überall ist man in unserer Gesellschaft daran, rechtliche Diskriminierungen zu beheben, deshalb sollen Dirnen für ihre geleistete Arbeit auch die entsprechende rechtliche Absicherung haben.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 18. Mai 1994

Rapport écrit du Conseil fédéral du 18 mai 1994

Es entspricht herrschender Lehre und Rechtsprechung zu den Artikeln 19 und 20 OR, dass mit der Verabredung eines Dirnenlohns kein klagbarer Anspruch begründet wird. Umgekehrt wird aus Artikel 66 OR abgeleitet, dass der einmal geleistete Dirnenlohn nicht zurückgefordert werden kann (zuletzt Claire Huguenin, Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht I, Basel 1992, N 38 zu Art. 20, m.w.H.). Strafrechtlich kann sich der Freier, der sich weigert, eine Dirne trotz Beanspruchung ihrer Dienste zu bezahlen, dem Vorwurf des Betrugs aussetzen (Art. 148 StGB). Dies gilt zumindest dann, wenn der Freier seine Zahlungsbereitschaft vortäuschte, beispielsweise durch die Hingabe von Falschgeld (Basler Juristische Mitteilungen, 1969, S. 80f.). Die Gerichte haben auch nie gezögert, den im Verhältnis zum Vertragspartner nicht realisierbaren Anspruch der Dirne zu ihrem Vermögen zu zählen. So kann eine Dirne gegenüber Dritten namentlich deliktische Schadenersatzansprüche wegen eines ihr allenfalls entgangenen Dirnenlohns geltend machen (Art. 41 OR; BGE 111 II 295ff.).

Die Artikel 19 und 20 OR enthalten Generalklauseln. Was als sittenwidriges Verhalten gilt, steht nicht ein für allemal fest, sondern unterliegt dem Wandel. Der Gesetzgeber hat es bewusst den Gerichten überlassen, diesen Wertewandel zu verfolgen, um ihm in einer entsprechenden Konkretisierung

Postulat Gross Andreas Lage der Schweizer Städte. Bericht

Postulat Gross Andreas Situation des villes suisses. Rapport

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	94.3261
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.12.1995 - 14:30
Date	
Data	
Seite	2578-2579
Page	
Pagina	
Ref. No	20 039 623

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.